

RS Vwgh 2001/6/28 99/11/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2001

Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §38;

KFG 1967 §66 Abs2 litf;

StGB §81 Z1;

Rechtssatz

Es besteht keine Bindung der Entziehungsbehörde an das strafgerichtliche Urteil insofern, als ihr die Heranziehung des § 66 Abs. 2 lit. f KFG 1967 verwehrt ist, weil keine Verurteilung gemäß § 81 Z. 1 StGB erfolgt ist. Spätestens seit der 17. KFG-Novelle, mit der die im Beschwerdefall maßgebliche Fassung des § 66 Abs. 2 lit. f KFG 1967 eingeführt wurde, kann im Hinblick auf den Wortlaut dieser Bestimmung ("... ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen") kein Zweifel bestehen, dass sich der damit geregelte Tatbestand von demjenigen des § 81 Z. 1 StGB ("... unter besonders gefährlichen Verhältnissen ...") unterscheidet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999110237.X02

Im RIS seit

10.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at